

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1919)

Heft: 4

Artikel: Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre [Fortsetzung]

Autor: Manatschal, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396112>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

selig werden zu lassen. Seine natürliche Bescheidenheit bewahrte ihn vor jeder Überschätzung seines Wertes. Und diese lag tief begründet in seinem lauterem Charakter. La Nicca war der Mann des offenen Wortes, der unbedingten Geradheit im Reden. Jeder, der mit ihm zu tun hatte, wußte genau, woran er war. Der helle, durchleuchtete Blick seiner Augen strahlte ein ebenso helles Innere wider. Er war ein ganzer Mann von ungebrochener Überzeugung und einer Stetigkeit im Reden und Handeln, die in unserer zerrissenen Zeit doppelt wohltat. Richard La Nicca wird in der Erinnerung seiner Freunde nicht so bald sterben.

Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre.

Von alt Regierungsrat F. Manatschal, Chur.

III. Die Viehgesundheits-Polizei. Hier finden sich eingehende Vorschriften über die Ausstellung von Gesundheits-scheinen, über den Handel mit kranken und im Verdacht stehenden Tieren (Buße von 25 Fr.), über Viehaufseher, Anzeige von Krankheiten und von gefallenem Vieh, über Pflichten der Vorsteher und Viehschauer, über Sperrn, über Alpentladung angesteckter Gemeinden und Verhalten der Anstößer, Kontumazzeit, Schadentragung für als krank abgeschlagenes Rindvieh usw. Dann folgt noch das Verzeichnis der in die besondere Seuchen-polizei aufgenommenen Krankheiten und Verhalten bei ihrer Bekämpfung. Es sind dies: Lungenseuche, Maul- und Klauen-seuche, Rotz und Hautwurm und die Wut. Es ist nicht möglich, in alle diese Einzelheiten einzutreten. Immerhin glaubten wir, durch vorstehende Ausführungen die Anfänge fraglicher Verordnungen aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts etwas detaillierter zur Darstellung bringen zu sollen, weil sie die Grundlage für die späteren Erlasse zum weiteren Ausbau unserer Sanitätsordnung gebildet haben.

Im Jahre 1866 mit Inkrafttreten auf 1. Januar 1867 erhielt die bisherige Sanitätsordnung einige Abänderungen. So wurde beim Sanitätsrat bestimmt, daß statt wie früher ein Nichtarzt neben den vier patentierten Ärzten Mitglied der Behörde sein soll, als dieses Mitglied der jeweilige Polizeidirektor zu funk-

tionieren habe; daß an Stelle des früheren fixen Jahresgehalts von Präsident und Aktuar der Große Rat sich die jeweilige Festsetzung desselben vorbehielt, und daß nun für die Verwaltung der Viehgesundheitspolizei eine besondere Veterinärsektion, bestehend aus dem Präsidenten oder Vizepräsidenten, dem Polizeidirektor und dem Kantonstierarzt aufgestellt wurde, während früher, wie erwähnt, die Behörde Männer mit Fachkenntnissen in der Tierarzneikunde zuziehen sollte, wo die Krankheitsfälle es erforderten. Bei den Bezirksärzten wurde die Amtsdauer auf vier statt der früheren drei Jahre angesetzt. Bei den Ärzten finden sich nicht weniger als 13 spezialwissenschaftliche Disziplinen aufgeführt, über deren Kenntnis der Prüfungskandidat sich ausweisen muß, nämlich: Physik, Chemie, Botanik, Physiologie, Anatomie, Heilmittellehre und Rezeptierkunde, Pathologie und Therapie, Chirurgie und Augenheilkunde, Geburtshilfe, Staatsarzneikunde, medizinische, chirurgische und geburtshilfliche Klinik, chirurgischen und geburtshilflichen Operationskurs. Auch für die Apotheker wurde genauer bestimmt, was sie alles los haben müssen, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Besonders imponiert hat uns die Vorschrift, daß sie die Anfangsgründe (!) der lateinischen Sprache erlernt haben müssen. Beim Kapitel Tierärzte ergibt sich die Ergänzung, daß der Vorsteher jeder Gemeinde je nach ihrer Größe einen, zwei, drei oder mehrere zuverlässige und möglichst sachkundige Männer als Viehaufseher anstellen und sie darauf verpflichten müsse, daß sie über den Gesundheitszustand des Viehes und über die Beobachtung der Vorschriften über die Viehgesundheitspolizei in ihrer Gemeinde wachen. Wo Tierärzte wohnen, sollen vorzugsweise diese zu Viehaufsehern ernannt werden.

In der Abteilung Medizinalpolizei wurden eingehendere Bestimmungen über die verschiedenen Menschen- und Tierkrankheiten und deren Bekämpfung aufgestellt. So hat sich u. a. die Zahl der in die besondere Seuchenpolizei aufgenommenen Krankheiten von vier (vide oben) gerade verdoppelt. Es sind dies: Lungenseuche, Rinderpest, Maul- und Klauenseuche, Schafpocken, Räude, Milzbrand, Rotz und Hautwurm und Wut. In den Jahren 1863 und 1865 war die Sanitätsordnung noch ergänzt worden durch zwei besondere Verordnungen. Die eine ist diejenige betreffend den Eintrieb *fremder Schafherden* zur Sömme-

rung, die andere die Verordnung über den *Viehtransport auf den schweizerischen Eisenbahnen*. Letztere wurde vom Bundesrat erlassen.

Im Jahre 1879 wurde die Sanitätsordnung von 1866, modifiziert auf Grund seitheriger Beschlüsse des Großen Rates und der Bundesbehörden, von der dazu beauftragten Standeskommission in neuer Form publiziert (Band IV der Gesetzessammlung pag. 215 u. f.). Wesentliche Änderungen in den Abteilungen Medizinalwesen und Medizinalpolizei ergaben sich dabei nicht. Der dritten Abteilung, „Viehgesundheitspolizei“, welche durch das im Jahr 1872 erlassene Bundesgesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen nötig geworden war, wurde letzteres in großer Schrift vorangestellt und hierauf in kleiner Schrift die kantonale Viehgesundheitspolizei als Ausführungsbestimmungen zu jenem Gesetz mit den durch dasselbe veranlaßten Änderungen und Ergänzungen nachgedruckt. Diese beiden gesetzgeberischen Erlasse, der zweite im Jahre 1888 ergänzt, enthalten eingehende Detailbestimmungen zur Sicherung vor Verbreitung von Tierkrankheiten, alles mit genauen Vorschriften über die mit der Ausführung beauftragten Organe: Sanitätsrat, Bezirksärzte, Vorstände, Tierärzte, Viehaufseher, Fleischschauer. Ferner über Gesundheitsscheine, Sperrmaßregeln, Tragung der betreffenden Kosten, über Entschädigung der Viehbesitzer bei Abschachtungen, Anzeigepflicht der Viehbesitzer sowie der Sennen und Hirten, von Wirten, Hufschmieden und Wasenmeister, über das Verscharren gefallener Stücke, Bußen etc.

Im Jahre 1889 wurden auch kantonale Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz von 1886 betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien unter den Menschen erlassen und dabei die Seuchenpolizei ausgedehnt auch auf Nervenfieber, Diphtherie, Scharlach, Masern, Keuchhusten und wilde Blattern.

Auf das Jahr 1881 zurückgreifend, sei noch erwähnt, daß damals ein Gesetz über die *staatliche Kontrolle von Lebens- und Genußmitteln* erlassen wurde, wodurch der Verkauf von und der Verkehr mit irgendwie gefälschten oder in gesundheitsschädlichem Maße verdorbenen Lebens- und Genußmitteln verhindert werden sollte.

Im Jahre 1900 mußte die Sanitätsordnung mit der neuen

kantonalen Verfassung von 1894 in Einklang gesetzt werden. Es geschah dies durch den Kleinen Rat allein, weil es sich nach Einführung des Departementalsystems nur darum handelte, die durch die Art. 28 und 32 der Kantonsverfassung und 53 der kleinrätlichen Geschäftsordnung zur Leitung und Beaufsichtigung des Sanitätswesens neu eingesetzten Organe in der Sanitätsordnung aufzuführen. An Stelle des Sanitätsrates war nämlich durch Art. 28 der Kantonsverfassung der Kleine Rat als die zuständige Sanitätsbehörde eingesetzt und ihm als Beihilfe und Beirat für alle wichtigeren Geschäfte eine Kommission von zwei Mitgliedern, die vom Großen Rat auf drei Jahre gewählt werden und dem Präsidium des Departementvorstehers unterstellt sind, beigegeben worden. Im übrigen blieb die bisherige Sanitätsordnung unverändert, weil der Kleine Rat die Kompetenz zu deren Abänderung nicht besessen hätte.

Ebenfalls im Jahre 1900 wurden mit Rücksicht auf die Viehgesundheitspolizei auch *Bezirkstierphysikate* geschaffen, die bisher nicht existierten, und dabei für einen oder mehrere Bezirke Bezirkstierärzte eingesetzt, welchen, außer den durch eidgenössisches Gesetz den Tierärzten schon zugewiesenen Funktionen, alle diejenigen Pflichten und amtlichen Funktionen übertragen wurden, welche bisher in sanitätspolizeilicher Hinsicht den Bezirksärzten oblagen. Und später — im Jahre 1913 — wurde dem Kantonstierarzt auch ein *Sekretär* beigegeben, allerdings mit der Bestimmung „zur Besorgung der die Landwirtschaft betreffenden Geschäfte“. Aber der Zweck der Errichtung dieser neuen Stelle war der, den Kantonstierarzt, welcher seit einigen Jahren auch die Arbeit eines Landwirtschaftssekretärs zu besorgen hatte und dadurch überlastet war, zu entlasten, damit er um so freier seiner Aufgabe der Viehgesundheitspolizei nachgehen könne.

In das Kapitel der Fürsorge für das Vieh, zwar nicht als prophylaktisches oder abwehrendes Mittel gegen Seuchen, aber zur Milderung ihrer ökonomischen Folgen, verdienen zwei gesetzgeberische Erlasse aus den Jahren 1898 und 1914 hier anschließend, wenn auch etwas vorgreifend, erwähnt zu werden. Der erstere betrifft die *Rindviehversicherung*, der zweite die Bildung eines kantonalen *Viehseuchenfonds* und die staatliche Unterstützung bei Viehseuchen. Beides sehr wohlthätige Einrichtungen für die Landwirtschaft, aber damit auch für die Allgemeinheit.

Doch wenden wir uns wieder zu den Veranstaltungen für die leidende Menschheit.

Im Jahre 1895 war eine Verordnung über die *Subventionierung kommunaler Absonderungshäuser* erlassen worden und in derselben die Erstellung und der Ankauf von Absonderungshäusern, die Anschaffung von Desinfektionsapparaten und Krankentransportmitteln vorgesehen, und zwar mit kantonaler Subvention von 25% der ergehenden Kosten bzw. mit 50% bei Grenzuntersuchungsstationen — alles nach Abzug des Bundesbeitrags. Als Jahreskredit für diese Subventionierung wurden 10 000 Fr. bestimmt, seit 1913 beträgt er 20 000 Fr.

Ersieht man aus vorstehenden Ausführungen deutlich, daß der Kanton Graubünden sich stets redliche Mühe gegeben hat, um die Gesundheit von Mensch und Vieh zu wahren und auftretende Seuchen zu bekämpfen, so tritt diese vorsorgliche Tätigkeit noch in mehrfach anderer Richtung in die Erscheinung.

Denken wir zunächst an die Entstehungsgeschichte des *Waldhauses*. Die Initiative zur Errichtung einer Anstalt für Geisteskranke, die wir lange Zeit noch gar nicht besessen, ist von einem privaten Verein ausgegangen, der jahrzehntelang durch Sammlung von Geldern aus den Jahresbeiträgen seiner Mitglieder, Veranstaltung von Bazaren etc. eine großartige Tätigkeit zur Erreichung des humanen Zweckes entfaltete. Auch der Kanton trug jährlich eine ansehnliche Summe bei, um die erforderlichen Mittel zusammenzubringen. Aber noch geraume Zeit hätte die Verwirklichung des Projektes trotz der erwähnten, sehr verdienstlichen Tätigkeit auf sich warten lassen, wenn nicht im Jahre 1884 der preußische Baron von Loë, ein kranker Herr, der in Graubünden seine Gesundheit suchte und unserm Lande wohlgesinnt war, eines schönen Tages bei der Regierung vorgesprochen und ihr seinen Wunsch vorgetragen hätte, mit dem Kanton einen Erbvertrag in dem Sinn abzuschließen, daß er ihm sein ganzes Vermögen im Betrag von nominell etwa 600 000 Fr. zur Errichtung einer Anstalt für „arme Kranke“ übergebe und dafür bis zu seinem Ableben eine Jahresrente von 21 000 Fr. vom Kanton erhalte. Der Vertrag wurde abgeschlossen. Die Liquidation der Loëschen Wertschriften, unter denen u. a. auch minderwertige deutsche Minenaktien sich befanden, ergab einen Betrag von zirka einer halben Million Franken. Immerhin ein

sehr ansehnliches Kapital, das die Erstellung der Irrenanstalt noch bedeutend mehr erleichtert hätte, wenn — ja, wenn der Kanton sofort zum Bau der Anstalt geschritten wäre. Aber der Große Rat fand, daß die erforderlichen Mittel noch nicht beisammen seien. Außerdem befürchtete man, daß die Familie von Loë in Berlin den Erbvertrag anfechten könnte. Die Folge dieser Zögerung war zunächst die, daß Baron von Loë, der die Entstehung seiner Schöpfung noch gerne erlebt hätte, den Kanton aus Ärger verließ und nach Annemasse-Genf zog, wo er bleibend Aufenthalt nahm. Seine Rente, von der er, solange er in unserm Kanton weilte, jährlich nur etwa die Hälfte bezog, ließ er sich von nun an in ihrem ganzen Betrag ausbezahlen und der Kanton hatte das Nachsehen. Dann kam noch ein anderer Haken dazu. Herr von Loë geriet in die Hand von Genfer Anwälten und machte durch sie geltend, daß seine Stiftung nicht für eine Irrenanstalt, sondern für eine Anstalt von körperlich Kranken bestimmt sei. In diesem Punkte spielte ihm sein Gedächtnis insofern einen für uns unliebsamen Streich, als er bei Vertragsabschluß mit der Regierung erklärte, er müsse zwar auf dem allgemeinen Ausdruck „für arme Kranke“ bestehen, statt wie die Regierung wünschte „für Geisteskranke“, dann aber hinzufügte: „Geisteskranke sind auch arme Kranke, Sie wissen ja am besten, wofür Sie das Geld am nötigsten haben.“ Nun ging von Genf aus ein förmliches Bombardement der Anwälte mit Eingaben und Prozeßandrohungen an die Bündner Behörden los, falls sie die Stiftung des Herrn von Loë nicht als einzig für körperlich Kranke bestimmt anerkannten. Es wurde nachgegeben und das Resultat war, daß der Kanton die Irrenanstalt aus eigenen Mitteln und mit den Loëschen Geldern die dortige Anstalt für körperlich Kranke bauen mußte, die von Ärzten und Laien oft als ein „Überbein“ bezeichnet worden ist. Im Frühjahr 1889 legte der Große Rat dem Volk einen Vorschlag zu einem Volksbeschluß über Errichtung einer Anstalt für Geistes- und körperlich Kranke vor und das Volk gab am 7. April mit an Einstimmigkeit grenzender Mehrheit seine Zustimmung zu diesem Projekt, wonach die ganze von Loësche Schenkung zur Verpflegung von körperlich Kranken des Kantons Graubünden verwendet werden soll, und weiter verfügt wird, daß zum Bau der Abteilung für Unterbringung von 20 körperlich Kranken

150 000 Fr. zu verwenden und die weiteren 350 000 Fr. als Betriebsfonds für diese Abteilung, welche den Namen des Schenkers tragen solle, vom Kanton besonders zu verwalten seien. Aus den Zinsen dieses Kapitals werden „arme körperlich Kranke“ (sollte richtig heißen körperlich kranke Arme!) in dieser Anstalt unentgeltlich gepflegt. Zur Erstellung der *ganzen* Anstalt wurde dem Kleinen Rat ein Kredit von einer Million Franken zur Verfügung gestellt und der Bau sollte beförderlichst begonnen und bis Ende des Jahres 1899 vollendet sein, was auch richtig eingetroffen ist. Herr von Loë hat aber leider die Eröffnung der Anstalt nicht mehr erlebt.

In die Kategorie der Krankenanstalten gehören dann außer der vorhin besprochenen noch folgende, die in den letzten Jahren errichtet wurden: 1. Als Ergänzung der vorigen ist das *Asyl Realta* zu nennen, wo eine Abteilung für Geisteskranke und Geistesschwache, für körperlich Kranke (Invaliden) und für Trinker eingerichtet wurde. 2. Für Tuberkulose besteht die *Bündner Heilstätte in Arosa*, welche durch vieljährige Bemühungen eines privaten Vereins unter dem unermüdlichen Präsidium des Hrn. Dr. Thom. Lardelli in Chur mittelst steter Sammlung der erforderlichen Mittel und bei kräftiger Mitwirkung des Kantons und der bündn. Gemeinnützigen Gesellschaft endlich im Herbst 1917 ins Leben treten konnte und nun zum Heil vieler Lungenkrancker wirkt. Es sei an dieser Stelle noch nachgetragen, daß auf Anregung des genannten Präsidenten des Vereins für Lungenkranke und seines Komitees im Jahr 1902 ein Gesetz betr. *Maßnahmen gegen die Tuberkulose* erlassen wurde, durch welches die Anzeige von Todesfällen an Tuberkulose, die Desinfektion der von solchen Personen innegehabten Räume, Kleider, Möbel etc. angeordnet und den zuständigen Behörden und Verwaltungen zur Pflicht gemacht wurde, dahin zu wirken, daß in Kirchen, Schulen und sonstigen öffentlichen Anstalten, auf den Bahnhöfen und in den Eisenbahnwagen nicht auf den Boden gespuckt werde, daß auf Straßen und in den Eisenbahnwagen gehörige Reinigung vorgenommen werde. 3. Die neueste Schöpfung ist das kantonale *Frauenspital* im Lürlibad bei Chur, welches seine Entstehung zunächst der hochherzigen Schenkung des früheren Kinderheims Fontana durch die wohltätigen Damen von *Planta* verdankt und dann durch ausgiebige finanzielle Mit-

wirkung des Kantons errichtet und gegen Ende 1917 eröffnet werden konnte. Der Große Rat beschloß nämlich am 28. November 1916, dem Kleinen Rat einen Kredit von 100 000 Fr. zur Einrichtung der Anstalt zu bewilligen und stellte dann im Mai 1917 die Statuten derselben fest. Diese bestimmen die Aufgabe des Frauenspitals dahin, daß dort die Pflege von Frauen zur Zeit ihrer Niederkunft, die Behandlung von Frauenkrankheiten und erkrankten Säuglingen und die Ausbildung von Hebammen und Wochenbettpflegerinnen zu besorgen sei und daß zur unentgeltlichen Aufnahme von wenig bemittelten Patientinnen eine Anzahl Freibetten geschaffen werden sollen, deren Kosten zu einem Drittel aus dem jährlichen Ertrag der früher erwähnten Loestiftung zu decken sind. Der seither eingetretene starke Besuch dieser Anstalt beweist, daß ihre Gründung notwendig war und für viele Frauen eine große Wohltat bedeutet.

Aber noch mehr. Im Jahre 1909 wurde ein Gesetz über die staatliche Förderung der *allgemeinen Krankenpflege* erlassen, durch welches der Kanton sich die Pflicht auferlegte, die Krankenpflege zu fördern durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Spitälern und an die Wartgelder von Hebammen. Der Beitrag an den Bau von Spitälern ist durch dieses Gesetz in der Regel mit 25% der Kosten, die Kosten der nötigen Einrichtung inbegriffen, und der jährliche Kredit hiefür auf 20 000 Franken festgesetzt. An den Betrieb von öffentlichen Spitälern, welche der allgemeinen Krankenpflege dienen und von Gemeindekonsortien, Kreisen oder Bezirken betrieben werden, trägt der Kanton für jeden Krankentag III. Klasse 50 Rp. bis 1 Fr. bei, jedenfalls aber nicht mehr als das durch die Krankenpflege ausgewiesene Betriebsdefizit der Anstalt. Und die Hebammen endlich erhalten an ihre Wartgelder kantonale Beiträge von je 50 Fr. jährlich. Sie müssen aber patentiert und leistungsfähig sein und können von ihrer Gemeinde oder ihrem Wartkreis ein angemessenes Wartgeld verlangen.

Ad vocem Wartgelder ist hier auch zu notieren, was im Krankenpflegegesetz nicht steht, aber im gleichen Jahre 1909 durch ein Spezialreglement angeordnet wurde, nämlich daß für Beiträge an ärztliche *Wartgelder* von Kreisen, Gemeindekonsortien und Gemeinden, sowie eventuell zur Unterstützung ärmerer Personen in Krankheitsfällen jährlich 10 000 Fr., jetzt 12 000 Fr.

dem Kleinen Rat zur Verfügung stehen sollen, während die Gemeinden bzw. die Wartgeldkreise verpflichtet sind, dem Arzte zum voraus jährlich mindestens 1 Fr. pro Kopf der Bevölkerung zu bezahlen.

Eine gewaltige Förderung erhielt die Krankenpflege in den letzten Jahren auch durch die kantonalen Beiträge an die anerkannten *Krankenkassen*. Sie betragen laut Großratsbeschluß vom 29. November 1916 Fr. 1.50 jährlich pro Mitglied und in der Herbstsession 1918 wurde dieser Betrag auf Fr. 2.50 erhöht. Außerdem leistet der Kanton den öffentlichen *obligatorischen* Krankenkassen (nicht auch den bloß anerkannten und auch nicht den freien Kassen) Beiträge in der Höhe von einem Drittel ihrer Auslagen für die Bezahlung der Versicherungsprämien für unbemittelte Krankenkassenmitglieder. Man schätzt den Betrag dieser kantonalen Subsidien an die anerkannten Krankenkassen auf 100 000 Fr. Diese Summe dürfte sich noch erheblich erhöhen, wenn der Kanton einmal dazu kommt, das vor Jahren angeregte, aber noch immer nicht erlassene Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung zustande zu bringen. Dieses nebst der Errichtung eines *Kantonsspitals*, von dem auch schon seit Jahren die Rede ist, würde dann die Krönung des Gebäudes auf dem Gebiete der öffentlichen Krankenfürsorge bedeuten. Ein recht ansehnlicher Fonds ist dafür schon vorhanden, indem unser Wohltäter, Hr. *H. Herold*, dem Kanton zu diesem Zweck vor einigen Jahren ein als Bauplatz geeignetes Gut und außerdem 100 000 Fr. zur Verfügung stellte. Die daherigen Zinsen nebst einigen andern Schenkungen wohlthätiger Mitbürger, alles mit aufgelaufenen Zinsen, mag auf Ende 1918 die Gesamtsumme von 350 000 Fr. betragen, was aber noch lange nicht zur Erstellung und Einrichtung des Spitals hinreicht. Neben dieser Tatsache kommt als Hindernis für die baldige Ausführung des Projektes auch in Betracht, daß infolge der oben verzeichneten finanziellen Unterstützung des Baues und des Betriebs von Spitälern durch den Kanton seither einige Kreis- oder Bezirksspitäler entstanden sind und daher die Errichtung des Kantonsspitals von manchen nicht als dringend angesehen wird. Die an diesen Spitälern wohnenden Bevölkerungen fürchten auch, daß ihre Anstalten durch eine größere Inanspruchnahme der kantonalen Mittel für das Kantonsspital

benachteiligt würden. Nicht zwar, daß ihnen ihre gegenwärtigen Subventionen gekürzt, wohl aber, daß deren Erhöhung hintangehalten werden könnte.

Wie wir gesehen haben, ist vom Staate Graubünden auch auf dem Gebiete der Krankenpflege und des Krankenwesens im allgemeinen in den letzten 60 Jahren recht vieles geschehen, worüber wir uns billig freuen dürfen!

Die Veteranen.

Ein Beitrag zur Geschichte des musikalischen und gesellschaftlichen Lebens in Chur im vorigen Jahrhundert.

Schluss.

Von Prof. Christian Bühler-Held, Chur.

ANHANG.

Musikalische Abendunterhaltungen der Veteranen.

I.

Im Saale zum „Weißen Kreuz“, 7. Dezember 1867.

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 1. | Frühlingsgruß | Schumann |
| 2. | Ständchen | Volkswaise |
| 3. | Glockenklänge | Reiser |
| 4. | Wohin? | Billeter |
| 5. | Schlachtgebet | Himmel |
| 6. | Der Abend senkt sich leise | Volksmann |
| 7. | Trinklied | Gade |
| 8. | Gute Nacht | Marschner |
| 9. | Noch ist die blühende goldene Zeit | Volkswaise |
| 10. | Mein' Mutter mag mi nit | Volkswaise |
| 11. | Schöne Ahnung ist erglommen | C. M. Weber |
| 12. | Wir sind die Könige der Welt | Werner |

II.

Hôtel Steinbock, 13. Februar 1869.

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | Ouverture zur Cantate „Die vier Menschenalter“ | Fr. Lachner |
| 2. | Sturmbeschwörung | J. Dürner |
| 3. | Will ruhen unter den Bäumen hier | Baumgartner |
| 4. | Arie aus der Oper „Attila“ | Verdi |
| 5. | Die Liebe | Fr. Lachner |
| 6. | Frühlingsaugen | Mangold |
| 7. | Die schöne Bündnerin, Polka-Mazurka | F. A. Siegert |
| 8. | Waldabendschein | J. B. Schmölder |
| 9. | Lied aus der Oper „Czar und Zimmermann“, Solo mit Orchesterbegleitung | Lortzing |